

Satzung des VDI Kölner Bezirksverein e.V.

Inhalt

	Seite
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck	2
§ 3 Mittel	2
§ 4 Mitgliedschaft	3
§ 5 Persönliche Mitglieder	3
§ 6 Fördernde Mitglieder	3
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 9 Organe des Bezirksvereins	4
§ 10 Mitgliederversammlung	4
§ 11 Vorstand	5
§ 12 Beratendes Gremium	6
§ 13 Geschäftsstelle	7
§ 14 Rechnungsprüfer	7
§ 15 Regionale Gliederungen des Bezirksvereins	7
§ 16 Arbeitskreise	7
§ 17 Ehrungen	7
§ 18 Auflösung	8

Präambel

Soweit in dieser Satzung Amts-, Berufs-, Funktions- oder ähnliche Bezeichnungen aufgeführt sind, bei denen es eine weibliche oder männliche Form gibt, ist jeweils nur die kürzere männliche Version aufgeführt, die aber für Frauen und Männer gleichermaßen gilt. Frauen können die Bezeichnung im Innen und Außenverhältnis in der weiblichen Form führen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namen „Verein Deutscher Ingenieure, Kölner Bezirksverein e.V.“ (im Folgenden abgekürzt: BV) und hat seinen Sitz in Köln.
2. Der BV ist eine regionale Gliederung des Vereins Deutscher Ingenieure. Die Satzung und die Geschäftsordnung des VDI sind bindend für den BV, soweit diese ihn betreffen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Zugehörigkeit des Bezirksvereins zu anderen Organisationen bedarf der schriftlichen Zustimmung des Präsidiums des VDI.

§ 2 Zweck

1. Der BV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zwecke des BV sind wie Zwecke des VDI:
 - das Zusammenwirken aller geistigen Kräfte der Technik im Bewußtsein ethischer Verantwortung,
 - die Pflege der Beziehungen zu den geistigen Kräften anderer Bereiche menschlichen Schaffens, insbesondere der vielfältigen Einflußbereiche der Technik,
 - die Förderung der technischen Wissenschaft und Forschung,
 - die Förderung des technischen Nachwuchses,
 - die Pflege der Gemeinschaftsarbeit zur Förderung des fachlichen Erfahrungsaustausches und des allgemeinen technischen Fortschrittes,
 - die Mitwirkung im Bildungswesen, insbesondere bei der Aus- und Weiterbildung der Ingenieure sowie ihre Förderung in Wirtschaft, Staat und Gesellschaft.
3. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - Vortragsveranstaltungen, Lehrgänge und Besichtigungen des BV, seiner Bezirksgruppen und Arbeitskreise,
 - Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen, technisch-wissenschaftlichen Vereinigungen, Institutionen im Ausbildungsbereich sowie anderen Institutionen und Einzelpersonlichkeiten,
 - sonstige Vorhaben.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des BV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mittel

Dem Bezirksverein stehen folgende Mittel zur Verfügung:

1. Beitragsanteile der Mitglieder,

2. Zuwendungen und Schenkungen,
3. Vermögen und seine Erträge,
4. Erträge aus Ergebnissen der Bezirksvereinsarbeit.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des BV sind die persönlichen und fördernden Mitglieder des VDI, die ihren Wohnsitz im Bezirk des BV haben oder ihre Tätigkeit dort ausüben.
2. Die Geschäftsordnung des VDI enthält die Bedingungen für die Aufnahme und das Aufnahmeverfahren.

§ 5 Persönliche Mitglieder

1. Persönliche Mitglieder können werden:
 - 1.1 als ordentliche Mitglieder
 - Ingenieure deutscher oder anderer Staatsangehörigkeit,
 - Personen, deren Mitarbeit erwünscht ist und über deren Mitgliedschaft das Präsidium des VDI entscheidet,
 - 1.2 als außerordentliche Mitglieder
 - Personen, die an einer aktiven Mitarbeit im VDI interessiert sind,
 - 1.3 als studierende Mitglieder
 - Studierende der Technik- und Naturwissenschaften,
 - 1.4 als Ehrenmitglieder oder korrespondierende Mitglieder des VDI
 - Persönlichkeiten durch Ernennung durch des Präsidiums.
2. Ehrenmitglieder, korrespondierende Mitglieder und ordentliche Mitglieder dürfen unmittelbar hinter ihrem Familiennamen, nicht aber in Firmenbezeichnungen, den Zusatz VDI führen.

§ 6 Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder des VDI können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften sein, die in der Lage und bereit sind, den Zweck des VDI ideell und materiell zu fördern.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Sie erfolgt durch eingeschriebenen Brief an den zuständigen Bezirksverein oder die Hauptgeschäftsstelle des VDI.
2. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode des persönlichen Mitgliedes.
3. Mitglieder können durch das Präsidium des VDI ausgeschlossen werden:
 - bei Satzungsverletzung,
 - bei Schädigung des Ansehens oder der Interessen des VDI,
 - bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages nach wiederholter und erfolgloser Mahnung.
4. Gegen den Beschluss des Präsidiums kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von dreißig Tagen nach Zustellung über den BV bei der Vorstandsversammlung des VDI Berufung einlegen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte und Pflichten der Mitglieder richten sich nach § 10 der Satzung des VDI:

1. Persönliche Mitglieder

- 1.1 haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung ihres Bezirksvereins und bei Zuordnung in ihrer Fachgesellschaft oder ihrem Fachbereich, soweit hier eine Mitgliederversammlung durchgeführt wird. Außerordentliche und studierende Mitglieder haben, soweit diese Satzung oder die Satzung und die Geschäftsordnung des VDI nichts anderes festlegen, nur ein aktives Wahlrecht,
- 1.2 haben das Recht, an die Mitgliederversammlung ihres Bezirksvereins Anträge in Angelegenheiten des VDI zu stellen. Wenn ein Antrag in der Mitgliederversammlung eines Bezirksvereins zweimal abgelehnt worden ist, so ist Berufung bei der Vorstandsversammlung möglich,
- 1.3 haben im Rahmen der Zweckbestimmung und der satzungsgemäßen Entscheidungen der Organe des VDI ein Recht auf die Vergünstigungen des VDI für seine Mitglieder und auf Inanspruchnahme von VDI-Einrichtungen,
- 1.4 erhalten nach 25jähriger Mitgliedschaft das VDI-Abzeichen mit silbernem Kranz, nach 40jähriger Mitgliedschaft mit goldenem Kranz. Das VDI-Abzeichen mit goldenem Kranz wird für 50 Jahre Mitgliedschaft mit der Ziffer 50, für 60 Jahre Mitgliedschaft mit der Ziffer 60 und von da ab alle 5 Jahre mit der jeweiligen Ziffer verliehen.

2. Fördernde Mitglieder

- 2.1 haben das Recht, die Einrichtungen des VDI sowie die für sie vorgesehenen Vergünstigungen in Anspruch nehmen.
 - 2.2 sollen aus ihrem Betrieb ein persönliches Mitglied des VDI als ihren Vertrauensmann benennen, der die Verbindung zum VDI aufrecht erhält.
3. Mitglieder sind gehalten, den VDI bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen. Satzung, Geschäftsordnung und die Beschlüsse der Organe des VDI sind für sie bindend.
 4. Mitglieder haben in dieser Eigenschaft keinen Anspruch an das Vermögen des BV oder auf Rückzahlung geleisteter Beiträge.

§ 9 Organe des Bezirksvereins

Organe des BV sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Der BV hält in der Regel jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - Wahl des Vorstandes,
 - Wahl der Rechnungsprüfer,
 - Entgegennahme und Besprechung der Tätigkeitsberichte des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - Genehmigung des Jahresabschlusses und des Haushaltsplanes,

- Entlastung des Vorstandes,
- Besprechung der Tätigkeitsberichte der Leiter der Bezirksgruppen und der Leiter der Arbeitskreise,
- Behandlung von Anträgen,
- Ehrungen durch den BV,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des BV nach Maßgabe der Satzung des VDI.

2. Zu der Mitgliederversammlung hat jedes persönliche Mitglied Zutritt.
3. Ort und Zeit der ordentlichen Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung werden mindestens vier Wochen vorher durch Veröffentlichung in der Mitgliederzeitung des BV oder per Brief bekanntgegeben. Die Einladung kann alternativ mit Zustimmung der jeweiligen Mitglieder per elektronischer Nachricht (E-Mail) versendet werden. Anträge persönlicher Mitglieder müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf und müssen auf Antrag von mindestens 1/3 aller ordentlichen Mitglieder vom Vorsitzenden einberufen werden. Ort, Zeit und Tagesordnung werden mindestens zwei Wochen vorher bekanntgegeben.
5. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt, entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
6. Satzungsänderungen des BV müssen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung kann über eine Satzungsänderung nur dann beschließen, wenn der Antrag den Mitgliedern vier Wochen vorher zur Kenntnis gebracht wurde. Die Satzung und wesentliche Satzungsänderungen bedürfen außerdem der Zustimmung des Präsidiums des VDI.
7. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des BV nur beschließen, wenn $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Vorstandes und $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Ist das nicht der Fall, so muß, wenn der Antrag nicht zurückgezogen wird, eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung stattfinden, zu der jedes Mitglied mit wenigstens acht Wochen Frist erneut schriftlich einzuladen ist. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Der Auflösungsbeschluss bedarf jetzt der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

8. Die Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Auf Antrag findet die Wahl geheim statt.
9. Über jede Mitgliederversammlung wird vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und dem betreffenden Vorstandsmitglied unterzeichnet wird. Die Niederschrift wird bei den Urkunden des BV aufbewahrt.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand leitet den BV und ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Fragen von allgemeiner Bedeutung soll der Vorstand der Mitgliederversammlung vorlegen.
2. Der Vorstand hat folgende Mitglieder:

- 2.1 Von der Mitgliederversammlung werden gewählt:
- der Vorsitzende,
 - der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister,
 - der Schriftführer (Funktion kann im Wechsel durch Vorstandsmitglieder wahrgenommen werden),
 - bis zu fünf weitere Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes, die jeweils ein bestimmtes Arbeitsgebiet wahrnehmen sollen. Ein Arbeitsgebiet soll die Planung und Förderung der Veranstaltungen des BV umfassen.
- 2.2 Zum erweiterten Vorstand gehören außerdem die Leiter der Bezirksgruppen und die Leiter der Arbeitskreise und Ausschüsse.
3. Die Mitglieder des im Sinne von § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandes müssen ordentliche, die sonstigen Vorstandsmitglieder können auch studierende Mitglieder des VDI sein.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich, der Vorsitzende kann jedoch in unmittelbarer Folge nur einmal wiedergewählt werden. Zum Zeitpunkt der Wahl darf der Vorsitzende das 67. Lebensjahr nicht vollendet haben. Die Amtszeit des Vorsitzenden beginnt am 01. Januar des auf die Wahl folgenden Kalenderjahres. Lediglich die Amtsdauer des Schatzmeisters beträgt 5 Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Alljährlich soll etwa 1/3 der Vorstandsmitglieder neu - oder wiedergewählt werden. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sollen nicht im gleichen Jahr ausscheiden.

Bei vorzeitigem Ausscheiden des Vorsitzenden übernimmt der stellvertretende Vorsitzende die Leitung des Vereins bis zur Wahl durch die Mitgliederversammlung. Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, so kann eine Zuwahl durch den Vorstand erfolgen. Die nächste Mitgliederversammlung bestätigt diese Zuwahl oder führt eine Neuwahl durch.

4. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, beruft Vorstandssitzungen ein, wenn es die Geschäfte erfordern oder, wenn drei Vorstandsmitglieder es verlangen. Die Tagesordnung wird bei der Einberufung, spätestens zwei Wochen vor der Sitzung bekanntgegeben.
5. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, führt den Vorsitz im Vorstand und in der Mitgliederversammlung.
6. Der Vorsitzende verteilt die Geschäfte des BV auf die Vorstandsmitglieder und gibt die erforderlichen Weisungen. Er erstattet der Mitgliederversammlung den Tätigkeitsbericht oder läßt andere Vorstandsmitglieder berichten.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.
8. Über jede Sitzung des Vorstandes wird eine Niederschrift aufgenommen. Sie wird vom Sitzungsleiter und Schriftführer unterzeichnet und bei den Urkunden des BV aufbewahrt.
9. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
10. Der Vertretungsvorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Zwei von ihnen vertreten gemeinsam den BV.

§ 12 Beratendes Gremium

Beim BV kann ein beratendes Gremium bestehen, das die Aufgabe hat, die Interessen des BV zu fördern und den Vorstand zu beraten. Zu den Mitgliedern des beratenden Gremiums werden vom

Vorstand des BV Persönlichkeiten berufen, die im Bereich des BV ihren Wohn- oder Amtssitz haben und ein besonderes Interesse an der Verbindung zur VDI-Arbeit zeigen. Die Berufung gilt für 3 Jahre und kann wiederholt werden.

§ 13 Geschäftsstelle

1. Die Mitgliederversammlung kann die Errichtung einer Geschäftsstelle beschließen, die nach den Weisungen des Vorstandes handelt.
2. Die Geschäftsstelle soll von einem Geschäftsstellenleiter geleitet werden.

§ 14 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Ihre Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Rechnungsprüfer prüfen die Jahresrechnung, geben einen schriftlichen Bericht für die Unterlagen des BV, berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis und beantragen die Entlastung des Vorstandes.
3. Die Rechnungsprüfer sind ehrenamtlich tätig.

§ 15 Regionale Gliederungen des Bezirksvereins

1. Der Vorstand des BV bildet bei Bedarf Bezirksgruppen und setzt deren örtliche Grenzen fest. Der Sitz einer Bezirksgruppe soll wenigstens 20 km vom Sitz des BV entfernt liegen. Eine Bezirksgruppe muß mindestens 20 Mitglieder haben.
2. Der Vorstand des BV beruft auf Vorschlag der Bezirksgruppe ein ordentliches Mitglied des VDI als Leiter der Bezirksgruppe.
3. Der Leiter der Bezirksgruppe kann zu seiner Unterstützung einen Bezirksgruppenausschuß berufen, der der Genehmigung des Vorstandes des BV bedarf.
4. Der Vorstand des BV stellt den Bezirksgruppen im Rahmen des Haushalts Gelder aus den Mitteln des BV zur Verfügung.

§ 16 Arbeitskreise

1. Der BV soll bei Bedarf für bestimmte Aufgaben Arbeitskreise bilden, die den Aufgabenbereichen der Fachgesellschaften, Fachbereiche, interdisziplinären Gremien oder der Gliederung VDI-Beruf und Gesellschaft entsprechen. Arbeitskreise für andere Aufgabengebiete können mit Zustimmung des Präsidiums des VDI gebildet werden. Die Arbeitskreisleiter sind im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der jeweiligen Fachgesellschaft oder des jeweiligen Fachbereichs, des jeweiligen interdisziplinären Gremiums oder der Gliederung Beruf und Gesellschaft nach Vorschlag der Arbeitskreise vom Vorsitzenden des BV einzusetzen. Sie müssen ordentliche Mitglieder des VDI sein. Leiter der Arbeitskreise der Studenten und Jungingenieure können auch studierende Mitglieder sein.
2. Die Arbeitskreise führen nach dem Namen des BV die Bezeichnung „Arbeitskreis...“ mit der Angabe des betreffenden Fach- oder Arbeitsgebietes.
3. Der Vorstand des BV stellt den Arbeitskreisen im Rahmen des Haushalts Gelder aus den Mitteln des BV zur Verfügung.

§ 17 Ehrungen

Neben den Ehrungen durch den VDI sind als Ehrung durch den BV die Ehrenplakette und die Ehrenmedaille vorgesehen. Sie können an Mitglieder verliehen werden, die sich um den BV oder um die Technik verdient gemacht haben. Einzelheiten regeln die „Ordnung für die Ehrungen und Verleihung von Preisen“ sowie die Richtlinien für deren Vergabe und Abwicklung des VDI.

§ 18 Auflösung

1. Die Auflösung des BV kann durch die Mitgliederversammlung gemäß § 10, Ziffer 7, beschlossen werden. Der Beschluss wird mit der Entscheidung der Vorstandsversammlung des VDI gemäß § 14, Ziffer 2.3, der Satzung des VDI wirksam.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des BV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, muss das vorhandene Vermögen dem VDI, für seine technisch-wissenschaftliche Arbeit zugeführt werden, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Für die Auflösung einer Bezirksgruppe oder eines Arbeitskreises des Bezirksvereins, ist die Mitgliederversammlung des BV zuständig. Das bei der Auflösung festgestellte Vermögen geht an den BV zurück. Zuwendungen an Mitglieder sind ausgeschlossen.

VEREIN DEUTSCHER INGENIEURE
Kölner Bezirksverein e.V.

Köln, den 17.04.2015

Der Vorstand

gez. Dipl.-Ing. Dipl.-Wirt.Ing. Karl-Heinz Spix
Vorsitzender

gez. Prof. Dr.-Ing. Till Meinel
stellv. Vorsitzender